



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

Ministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
des Landes Sachsen-Anhalt
Posteingangsdatum:
16. Dez. 2010
Reg.-Nr.
St S
AL 1 AL 2 AL 3 AL 4

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5272
FAX +49 (0)228 99-300-807 5272

ralph.sieber@bmvbs.bund.de
Ref-StB27@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.de

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr.18/2010

- Sachgebiet 03: Erd- und Grundbau,
Entwässerung, Landschaftsbau
04: Straßenbefestigungen
05: Brücken- und Ingenieurbau
06: Straßenbaustoffe
07: Straßenverkehrstechnik und
Straßenausstattung

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

**Betreff: Anwendung nicht erprobter Baustoffe, Bauweisen oder
Bauverfahren im Straßenbau; Richtlinien für straßenbautechnische
Untersuchungsstrecken, Ausgabe 2010**

- Bezug: 1. Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS)
Nr.33/1992 vom 31. Juli 1992 - S 26/38.55.10-00/4 Va 92
2. Mein Rundschreiben Straßenbau
vom 22. Dezember 1980 – StB 26/38.56.00-03/26048 Va 80

Aktenzeichen: StB 27/7182.8/3/914633
Datum: Bonn, 27.08.2010





Seite 2 von 4

Die „Richtlinien für straßenbautechnische Untersuchungsstrecken“, Ausgabe 2010 sind in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in Abstimmung mit mir, den Obersten Straßenbaubehörden der Länder sowie Vertretern der kommunalen Bauverwaltungen erarbeitet worden. Sie ersetzen das „Merkblatt über Anforderungen an Untersuchungsstrecken“, Ausgabe 1980.

Innovationen im Straßenbau erfordern die Erprobung neuer bzw. weiterentwickelter Baustoffe, Bauweisen und -verfahren in der Praxis. Hierfür ist die Mitwirkung der Auftragsverwaltungen der Länder und der Bauindustrie unverzichtbar. Abweichungen von den Technischen Regelwerken können Schadensrisiken und Mehraufwendungen in sich bergen, sind jedoch im Interesse der technischen Entwicklung und wirtschaftlichen Verbesserung notwendig.

Zur Förderung von Innovation gibt es verschiedene Möglichkeiten. Die am häufigsten verwendete Möglichkeit ist die Anlage von Untersuchungsstrecken entsprechend den „Richtlinien für straßenbautechnische Untersuchungsstrecken“, Ausgabe 2010.

Die Richtlinien sollen durch klare Zielsetzung dazu beitragen, eine systematische Planung, Anlage, Beobachtung und Auswertung von straßenbautechnischen Untersuchungsstrecken auf dem Gebiet der Straßenbautechnik zu erreichen. Daneben weisen sie auf Möglichkeiten der bauvertraglichen Abwicklung sowie auf Pflichten, Risiken und Chancen bei der Erprobung und Anwendung innovativer Bauweisen/Bauverfahren in Untersuchungsstrecken hin.

Die Richtlinien sollen dabei helfen, die Chancen und Risiken entsprechend den Einflussmöglichkeiten und Interessen der einzelnen Beteiligten angemessen aufzuteilen.

Vor Auftragsvergabe ist in jedem Einzelfall zu überlegen, wie die Risiken auf Auftragnehmer und Auftraggeber zu verteilen sind. Darauf aufbauend bitte ich die Verjährungsfristen für Mängelansprüche festzulegen.

Mit den Richtlinien können Innovationen gezielt gefördert und bewertet werden. Für die spätere Bewertung ist eine ausreichende Dokumentation der Anlage der Strecken und deren weitere Untersuchung unabdingbar.



Seite 3 von 4

Bei Versuchsstrecken können aufgrund besonderer Gründe, oder wenn die Leistung nach Art und Umfang vor der Vergabe nicht so eindeutig festgelegt werden kann, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können, im Zusammenhang mit dem gemäß Richtlinien begründeten Entschluss für eine Untersuchungsstrecke die Ausnahmeregelungen des § 3 Abs. 5 Nr. 1 bzw. 3 VOB/A oder § 3a Abs. 6 Nr. 3 VOB/A erfüllt sein. Dementsprechend kann die Leistung freihändig bzw. im Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Vergabebekanntmachung vergeben werden. Auf entsprechende Dokumentation im Vergabevermerk ist zu achten.

Bei Erprobungsstrecken kann in den Fällen, in denen die Leistung nach Art und Umfang vor der Vergabe nicht so eindeutig und erschöpfend festgelegt werden kann, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können, wie bei Versuchsstrecken verfahren werden.

Für andere Fälle können im Zusammenhang mit dem gemäß Richtlinien begründeten Entschluss für eine Untersuchungsstrecke, die Ausnahmeregelungen des § 3 Abs. 3 Nr. 3 VOB/A, § 3 Abs. 4 Nr. 1 VOB/A oder § 3a Abs. 5 Nr. 2 VOB/A erfüllt sein. Dementsprechend kann die Leistung beschränkt oder beschränkt nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb oder im Verhandlungsverfahren nach öffentlicher Vergabebekanntmachung ausgeschrieben und vergeben werden. Auf entsprechende Dokumentation im Vergabevermerk ist zu achten.

Für alle vorher genannten Fälle erbitte ich zu meiner Information einen Abdruck der Vergabeberichte.

Durch eine strukturierte Vorgehensweise, die Vereinheitlichung der Ausführung und der Untersuchungstechnik sowie der Auswertung soll eine zusammenfassende Betrachtung mehrerer Untersuchungsstrecken mit gleicher Fragestellung ermöglicht werden. Durch die so erreichte Vergleichbarkeit können Ergebnisse und Aussagen auf eine breitere Basis gestellt und somit gegebenenfalls verallgemeinert werden. Es liegt daher im Interesse aller Straßenbauverwaltungen, dass über die geplanten Vorhaben eine gegenseitige Information erfolgt und die beabsichtigten Maßnahmen zur Erprobung vorab fachlich und zur Vermeidung von Doppelarbeit abgestimmt werden. Deshalb bitte ich, Untersuchungsstrecken rechtzeitig zur fachlichen Prüfung, zur Koordinierung und zum Erfahrungsaustausch mitzuteilen. Das Formblatt zur Anmeldung ist auf der Internetseite der BAST hinterlegt (siehe: <http://forum.bast.de>) und dient der Angabe aller Informationen zu einer Untersuchungsstrecke. Die Meldung soll vor dem Beginn der Erprobung erfolgen, starre Meldefristen entfallen. Das Formblatt ist an das BMVBS zu senden; die BAST wird die Daten in eine Datenbank übernehmen.





Seite 4 von 4

Die fachliche Betreuung der Untersuchungen muss gewährleistet sein; sie kann durch die BAST, im Rahmen eines Forschungsvorhabens oder durch die Straßenbauverwaltung selbst erfolgen. Untersuchungen nach längerer Liegezeit können gegebenenfalls über das BMVBS finanziert werden. Nach Beendigung der Untersuchungen bitte ich, mir den Abschlussbericht mit den Ergebnissen zu übersenden. Dieser wird dann ebenfalls in die Datenbank eingestellt. Damit sind die Ergebnisse und Bewertungen allen interessierten Auftragsverwaltungen zugänglich.

Ich würde es begrüßen, wenn Sie mich auch über Erprobungsmaßnahmen im Straßenbau innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches gleichermaßen informieren würden. Darüber hinaus empfehle ich im Interesse einer verbesserten Vergleichbarkeit der Ergebnisse und Aussagen, die Richtlinien auch bei der Planung und Durchführung entsprechender Versuche auf Straßen Ihres Zuständigkeitsbereiches zugrunde zu legen.

Meine im Bezug genannten Schreiben (Bezug 1. und 2.) hebe ich auf.

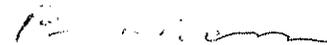
Ich gebe die „Richtlinien für straßenbautechnische Untersuchungsstrecken“, Ausgabe 2010 hiermit bekannt und bitte, sie für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Zu meiner Information erbitte ich einen Abdruck Ihres Einführungsschreibens.

Die „Richtlinien für straßenbautechnische Untersuchungsstrecken“, Ausgabe 2010 sind bei dem FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Im Auftrag
Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz



Beglaubigt:


Angestellte

